



Stadt Weinsberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Flürlenstraße 17

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

Seite

1	Aufgabenstellung	3
2	Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3	Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	8
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	10
4.1	Europäische Vogelarten	10
4.2	Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie	12

Anlagen

Ornithologische Untersuchung „BP Flürlenstraße“, Ergebnistabelle – Peter Baust, Juni 2025

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Weinsberg stellt im Bereich des Flst.Nr. 1721/2 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Flürlenstraße 17“ mit einem rd. 1.975 m² großen Geltungsbereich für den Bau zweier Mehrfamilienhäuser auf. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung.

Der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB ist der besondere Artenschutz nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 [Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB] gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

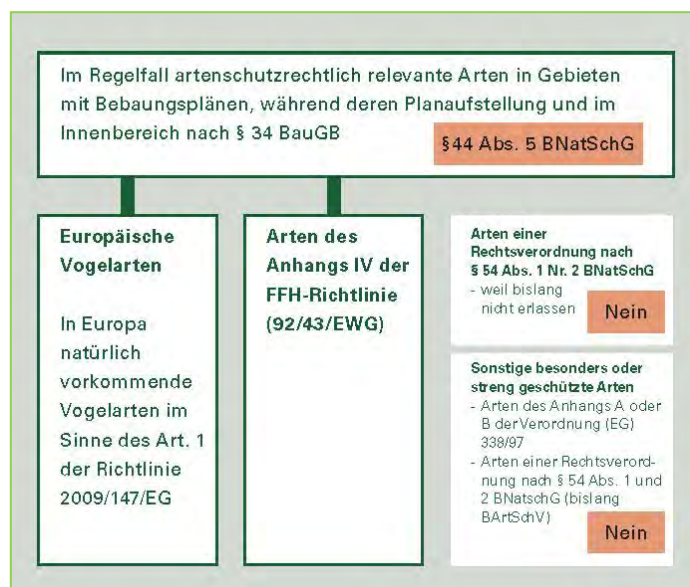
Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Der Geltungsbereich liegt im Norden der Weinsberger Ortslage zwischen der Flürlenstraße im Osten, der Öhringen Straße im Westen und dem Pfauenweg im Süden.

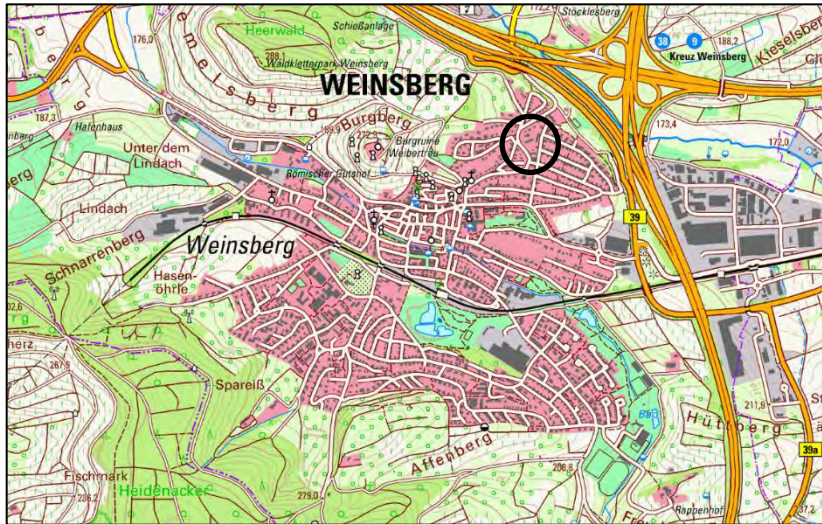


Abb.: Lage des Plangebietes
(ohne Maßstab)

Das Plangebiet umfasst das bebaute Wohngrundstück Flürlenstraße 17 mit größerem Garten, der im Westen bis zur Straßenböschung der Öhringer Straße reicht.

Das Gebäude ist ein typisches Wohnhaus aus den 50er Jahren mit halb in den Boden eingelassenem Keller, Erdgeschoss, Obergeschoss mit Dachgaube und ausgebautem Dachboden. Das Haus macht von außen einen sehr gepflegten Eindruck und war vermutlich bis vor kurzem noch bewohnt. An allen Fenstern gibt es metallene Fensterläden, die offensichtlich regelmäßig genutzt wurden und derzeit zum Teil offenstehen, größtenteils aber geschlossen sind.

Am südlichen Grundstücksrand steht etwas zurückversetzt von der Straße ein Schuppen bzw. eine Garage mit Satteldach und einem über eine Tür an der Frontseite zugänglichen Dachraum. Von der Flürlenstraße besteht eine asphaltierte Zufahrt zum Schuppen. Um Mardern den Zugang zu erschweren, sind mögliche Zugänge und ein Kabel zwischen Haus und Schuppen mit Drahtgeflecht verschlossen.

Zur Flürlenstraße hin und an der Südseite des Hauses sind die Vorgärten mit Beeten angelegt, die mit Bodendeckern und Zierpflanzen bepflanzt sind, nun aber brachliegen. Südlich der Zufahrt steht ein zurückgeschnittener Walnussbaum. An der Nordseite des Gebäudes gibt es ebenfalls einen schmalen Beet-Streifen und Rasenflächen mit Yuccapalmen und Flieder. Die Flächen liegen ebenfalls brach. Im Garten gleich dahinter steht ein etwas größerer Kirschbaum mit 50 cm Stammdurchmesser.

Der rückwärtige Bereich zwischen Wohnhaus und Straßenböschung der Öhringer Straße ist eine bis vor kurzem intensiv gepflegte, nun aber brachliegende Rasenfläche. Darauf steht ein Bestand aus ca. 15 halb- und niederstämmigen, teilweise alten Obstbäumen. Sie dürften in etwa das Alter des Hauses haben.

Südlich grenzen der Pfauenweg und die dortige Reihenhausbauung, nördlich Grünflächen im Umfeld von Mehrfamilienhäusern an. Im Westen reicht der Garten bis an die Straßenböschung, die mit Efeu, Ruderalvegetation und etwas Gehölzjungwuchs bewachsen ist. Ein großer, efeuüberwachsender Laubbaum steht unweit des Geltungsbereichs auf der Böschung.



Abb.: Ansicht Wohnhaus Ostseite



Abb.: Zufahrt, Garage (HG) und Wohnhaus (r.) – Ansicht von Flürlenstraße



Abb.: rückwärtiger Bereich mit durchgewachsener Rasenfläche und Obstbaumbestand



Abb.: rückwärtiger Bereich mit durchgewachsener Rasenfläche und Obstbaumbestand



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 500

Für das Grundstück wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Nachverdichtung des Innenbereichs mit zwei Mehrfamilienhäusern aufgestellt. Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, dringend benötigten sozialen (Miet-) Wohnraum in Innenstadtnähe zur Verfügung zu stellen. Der Bebauungsplan setzt hierfür für das gesamte Grundstück ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest.

Für die Neubebauung muss das gesamte Grundstück beraumt werden. Die Bestandsgebäude werden abgebrochen, die Obstbäume und sonstige Gehölze gerodet und die Gartenflächen abgeräumt. Die heutigen Lebensräume gehen vollständig verloren.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die Umgebung wurden im Rahmen einer ornithologischen Untersuchung zwischen Anfang April und Mitte Juni 2025 insgesamt viermal begangen.¹ Insgesamt wurden 24 Vogelarten festgestellt, von denen 15 Arten als Brutvögel im Gebiet und dem weiteren Umfeld bewertet und neun Arten als Nahrungsgäste bzw. nur im Überflug beobachtet wurden. Die Ergebnisse sind in der Brutrevierkarte auf der Folgeseite und der Ergebnistabelle im Anhang aufgeführt.

Im Geltungsbereich wurden insgesamt sieben Brutvogelarten mit sieben Revieren festgestellt. Dabei handelt es sich ausschließlich um typische, ubiquitäre Arten der Siedlungen. Am Wohnhaus brütet ein Hausrotschwanz, am Walnussbaum an der Zufahrt eine Ringeltaube. In den Obstbäumen wurden Reviere von Kohlmeise und Blaumeise, in den randlichen Gehölzen von Amsel, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp kartiert.

Im Umfeld wurden Reviere weiterer Freibrüter (Grünfink, Hänfling, Elster, Türkentaube), Gebäudebrütern (Haussperling) und Bodenbrütern (Rotkehlchen) festgestellt.

Die folgende Tabelle zeigt das Brutverhalten der festgestellten Brutvögel und deren Einstufung in der Roten Liste Baden-Württemberg². Vorwarnlistenarten sind unterstrichen, gefährdete Arten fett markiert.

Freibrüter	Amsel, Bluthänfling , Buchfink, Elster, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz, Türkentaube
Höhlenbrüter	Blaumeise, Kohlmeise
Bodenbrüter	Zilpzalp, Rotkehlchen
Nischenbrüter	Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u>

Die Rote Liste Baden-Württemberg bewertet 12 der festgestellten Brutvogelarten als nicht gefährdet. Sie sind in der Regel häufig oder sehr häufig. Ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder festgestellte Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Der Haussperling steht auf der Vorwarnliste. Er ist zwar sehr häufig, seine Bestände nehmen aber stark ab. Türkentaube und Bluthänfling werden wegen starker Bestandsrückgänge als gefährdet (Rote Liste – 3) eingestuft.

¹ Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach

² LUBW Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden- Württembergs, 7. Fassung, Stand 31.12.2019



Prüfung der Verbotstatbestände

Verbotstatbestand Nr. 1 (Tötung und Verletzung) kann vermieden werden, in dem der Abbruch des Wohnhauses und des Schuppens und die Rodung von Gehölzen im Winterhalbjahr und damit außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Dies sollte mit Verweis auf den §44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen werden.

Erhebliche Störungen, d.h. solche mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen (*Verbotstatbestand Nr. 2*), sind nicht zu erwarten. Ein bereits bebautes Wohngrundstück wird nachverdichtet. Lärm und Bewegungsunruhe nehmen mit mehr Anwohnern zu. Die im Gebiet und im Umfeld brütenden Arten sind jedoch allesamt ubiquitäre Arten der Siedlungen, die derlei Störungen gewöhnt sind. Es sind zudem nur wenige Individuen der lokalen Populationen betroffen, sodass Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der Populationen ausgeschlossen werden können.

Mit der Baufeldräumung und Bebauung entfallen je ein Revier der Freibrüter Ringeltaube, Mönchsgrasmücke und Amsel sowie des Bodenbrüters Zilpzalp. Die ubiquitären Arten können auf die zahlreichen Gehölzstrukturen der Umgebung ausweichen und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist weiterhin gewährleistet.

Verloren gehen zudem je ein Revier von Kohl- und Blaumeise und des nischenbrütenden Hausrotschwanzes. Die Arten nutzten zwar allerlei Strukturen zur Brut, für die es im Umfeld geeignete Ausweichmöglichkeiten geben könnte. Geeignete Strukturen sind aber voraussichtlich bereits besetzt. Zur Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden daher in Gehölzbeständen oder an Gebäuden im Umfeld als CEF-Maßnahme folgende Nistkästen aufgehängt:

- **2 Nistkästen für Halbhöhlen-/Nischenbrüter**
- **4 Nistkästen für Höhlenbrüter (26 mm, 32 mm – mit Marderschutz)**
-

Die Maßnahmen werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Landratsamt und Stadt vertraglich gesichert. Im Vertrag werden auch Angaben zum Monitoring (Kontrolle der Kästen auf Belegung in den Jahren 1, 3 und 5 nach dem Aufhängen) gemacht.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist damit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. *Verbotstatbestand Nr. 3* tritt nicht ein.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind bzgl. der Vögel keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Rechtlich nicht erforderlich, aber empfehlenswert, ist der Einbau oder die Montage von Nistkästen/ Nistmöglichkeiten an den neuen Gebäuden. Der „Leitfaden Artenschutz am Haus – Hilfestellung für Bauherren, Architekten und Handwerker Artenschutz praktisch“ macht hierzu gute Vorschläge.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei künftigen Sanierungs- oder Abbrucharbeiten – auch an neuen Gebäuden - der besondere Artenschutz zu beachten ist. Auf den Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten“ wird hingewiesen.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste in den Anlagen dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt. Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Für die Artengruppe der Fledermäuse und die Reptilien konnte dieser Ausschluss zunächst nicht erfolgen. Sie werden daher näher betrachtet.

Fledermäuse

In und um Weinsberg ist mit verschiedenen Fledermausarten zu rechnen (siehe Abschichtungstabelle im Anhang). Von den insgesamt 15 im Landschaftsraum vorkommenden Arten sind hier im Siedlungsbereich vor allem die Zwergfledermaus, die Breitflügelfledermaus, das Große Mausohr und ggf. das Graue Langohr zu erwarten. Sie haben ihre Quartiere überwiegend an Gebäuden, zum Teil auch an Bäumen, und fliegen nachts aus der Ortslage in umgebende Waldbereiche und Obstwiesen, um zu jagen.

Der Geltungsbereich kann zweierlei Bedeutung für Fledermäuse haben. Einerseits als Quartiergebiet, sofern an den Gebäuden oder den Bäumen geeignete Strukturen vorhanden sein. Andererseits als kleines, innerörtliches Jagdhabitat. Eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat, insbesondere als essentielles Jagdgebiet für Quartiere in der Umgebung, konnte auf Grund der sehr geringen Größe des Geltungsbereichs und der umgebenden Bebauung und Beleuchtung jedoch ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Arten wie bspw. die Zwergfledermaus bejagen solche kleinen Grünflächen in aller Regel kurz nach Ausflugbeginn und fliegen dann in die eigentlichen Jagdhabitats in große Parks bzw. in Obstwiesen und Wälder außerhalb der Ortslage aus.

Das Gebäude und der niedrige und gut einsehbare Baumbestand wurden bei der Begehung am 28.04.2025 auf potentielle Quartierstrukturen untersucht.

Quartierpotential Gebäude

Das *Wohnhaus* ist bis unter das Dach ausgebaut, der Keller nicht zugänglich. Quartiere im Gebäudeinneren sind nicht möglich. Am Gebäudeäußeren waren es vor allem die Fensterläden, hinter denen Quartiere nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden konnten. Bei genauerer Betrachtung stellt sich heraus, dass es sich um Metallfensterläden handelt. Einige sind geschlossen, andere stehen offen oder halboffen. Erfahrungsgemäß sind Quartiere hinter Fensterläden sehr einfach festzustellen, da entsprechende Kotreste an der Hauswand, an den Fensterläden selbst oder auf dem Boden unter den Läden sichtbar sind. Bei einer ersten Begehung am 28.04. und bei den weiteren Begehungen am 24.05. und 21.06.2025 wurden die Spalten hinter den offenen Läden und Absätze bzw. der Boden unterhalb der Läden auf Fledermäuse bzw. Kotpellets kontrolliert. Hinweise auf eine aktuelle oder vormalige Nutzung gab es nicht. Auf Grund der fehlenden Hinweise auf eine Nutzung und der Bauweise der Läden können Quartiere ausgeschlossen werden. Auch der *Schuppen* bietet keine geeigneten Quartierstrukturen oder Einflugmöglichkeiten.

Quartierpotential Baumbestand

Der Baumbestand wurde am 28.04.2025 auf potentielle Quartierstrukturen untersucht. Es war zu diesem Zeitpunkt zwar bereits eine gewisse Belaubung vorhanden, bei den nieder- und mittelstämmigen Obstbäumen konnten die relevanten Stamm- und Astbereiche aber problemlos eingesehen und kontrolliert werden. Der Walnussbaum im südwestlichen Grundstückseck war zu diesem Zeitpunkt noch unbelaubt (siehe unten).

Am Nussbaum konnten keine geeigneten Quartierstrukturen festgestellt werden. An den Obstbäumen gibt es bei sechs Bäumen Rindenspalten bzw. kleiner Aushöhlungen. An einem, weitgehend abgestorbenen Baum wurden Spechtlöcher festgestellt. Alle Strukturen sind gut einsehbar und konnten bei den weiteren Begehungen im Mai und Juni (s.o.) mit einer Taschenlampe ausgeleuchtet bzw. wo erforderlich endoskopisch kontrolliert werden. Es gab an keinem der Bäume Hinweise auf eine aktuelle oder vormalige Nutzung durch Fledermäuse. Durch die geringen Stammdurchmesser und geringen Baumhöhen können Wochenstubenquartiere und Winterquartiere ausge-

geschlossen werden. Nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann eine gelegentliche Nutzung einzelner Strukturen als Einzelquartier bzw. Zwischenquartier.



Abb. Walnussbaum, unbelaubt am 28.05.2025 (o.l.),
Obstbäume (o.r.) und Spechtlöcher an einem der
Halbstämme (l.)

Fazit: Das Grundstück hat auf Grund der geringen Größe und der umgebenden Bebauung als Jagdhabitat eine gewisse, aber keine essentielle oder besondere Bedeutung haben. Eine Quartiersnutzung kann mit Ausnahme einer gelegentlichen Zwischenquartiersnutzung an den Obstbäumen ausgeschlossen werden.

Prüfung der Verbotstatbestände

Mit einem Abbruch und der Rodung von Gehölzen im Winterhalbjahr ist sichergestellt, dass keine Fledermäuse zu Schaden kommen. *Verbotstatbestand Nr. 1* tritt nicht ein.

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen können ausgeschlossen werden. Mit der Nachverdichtung geht ein kleines, als Jagdhabitat geeignetes Gartengrundstück verloren. Der Verlust eines essentiellen Jagdhabitats und Auswirkungen auf Erhaltungszustände lokaler Populationen können jedoch ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand Nr. 2 tritt nicht ein.

Fortpflanzungsstätten können im Gebiet ausgeschlossen werden. Mit der Rodung des Baumbestands gehen einige Strukturen verloren, die potentiell als Zwischen- bzw. Einzelquartiere genutzt werden können. Eine Nutzung der Strukturen durch Fledermäuse konnte nicht festgestellt werden. Tatsächlich genutzte Ruhestätten gehen damit aller Voraussicht nach nicht verloren. Gänzlich ausgeschlossen werden kann es aber nicht. Es wird daher empfohlen, ergänzend zu den Vogelnistkästen **zwei Fledermausflachkästen** und eine **Fledermaushöhle an Gehölzen oder Gebäuden im Umfeld aufzuhängen**. Das Auslösen des Verbotstatbestand Nr. 3 kann damit sicher ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Fledermäuse sind dann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Rechtlich nicht erforderlich, aber empfehlenswert, ist der Einbau oder die Montage von künstlichen Fledermausquartieren an neuen Gebäuden. Der „Leitfaden Artenschutz am Haus - Hilfestellung für Bauherren, Architekten und Handwerker Artenschutz praktisch“ macht hierzu gute Vorschläge.

Reptilien

In Weinsberg und im Umland gibt es drei Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind: *Zauneidechse*, *Mauereidechse* und *Schlingnatter*. Im innerstädtischen Bereich waren davon – geeignete Lebensräume vorausgesetzt – die Zauneidechse und die Mauereidechse nicht ohne Weiteres auszuschließen. Im Rahmen einer ersten Begehung am 28.04.2025 (11.00 – 11.45 Uhr, heiter bis wolkig, 20°C) wurde das Lebensraumpotential für die Reptilienarten im Gebiet und den angrenzenden Flächen untersucht.

Das Grundstück liegt in einem kleinen Areal, das durch die Öhringen Straße, die Flürlenstraße und die Lerchenstraße vollständig vom Straßen umgeben ist. Es war bis vor kurzem intensiv gepflegt, die Rasenflächen wurden regelmäßig gemäht. Geeignete, dauerhafte Lebensräume für Mauer- und Zauneidechsen waren nicht vorhanden. Seit letztem Jahr liegen die Flächen brach, der Rasen ist durchgewachsen. Damit sind zumindest in den Randbereichen Strukturen entstanden, die für Reptilien interessant sein können. Eine Besiedelung in diesem kurzen Zeitraum war unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen.

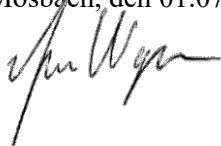
Nach der Begehung am 28.04. wurden daher noch zwei weitere Begehungen¹ durchgeführt. Das gesamte Plangebiet und das nähere Umfeld wurden dabei mehrfach langsam abgegangen und bei geeigneter Witterung auf Reptilien abgesucht. Es gab keine Nachweise.

Nach heutigem Kenntnistand kann davon ausgegangen werden, dass im Grundstück keine Reptilienarten des Anhang IV vorkommen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nach heutigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. *Vorsorglich wird noch eine vierte Begehung im Spätsommer 2025 vorgenommen und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt.*

Grundsätzlich wird empfohlen, das gesamte Grundstück bis zum Baubeginn regelmäßig zu mähen. Damit kann sichergestellt werden, dass das Grundstück nicht weiter verbracht und die Wahrscheinlichkeit der Einwanderung von Reptilien und insbesondere der sich ausbreitenden Mauereidechse nicht weiter steigt.

Werden bei der letzten Begehung Reptilien nachgewiesen, wird das weitere Vorgehen mit der uNB abgestimmt. Ggf. wird dann eine erneute Offenlage erforderlich.

Mosbach, den 01.07.2025



¹ 24.05.2025, 10.00 – 10.45 Uhr, Sonne, 19-21°C
21.06.2025, 9.15 – 9.45 Uhr, Sonne, 23°C

Anlagen

Ornithologische Untersuchung „BP Flürlenstraße“, Ergebnistabelle – Peter Baust, Juni 2025

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises						Arten nach Beobachtungsterminen			
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA															Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen			
												Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-richtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungs-gast (N)	Brutvogel
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Besonders geschützt	Streng geschützt	A	B	C	Bodennähe	Überflug	01.04.25				12.05.25	01.06.25		19.06.25
														8:45-9:30 7 °C sonnig				7:00-7:45 10°C sonnig	7:15-7:45 18°C bedeckt		6:15-6:45 15°C sonnig
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X
2	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X		X
3	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Hä	3	↓↓↓	mh	3	-	2	X	-	B	X					X			
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	X							X	
5	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X				X	X
6	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B			X				X	X	X
7	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X	X
8	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	N				X					X
9	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X	X
10	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	-	-	3	X	-	B			X				X	X	X
11	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			X			X		X	X
12	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N					X		X	X	X
13	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X	X
14	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X		X	X	X	X
15	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X	X
16	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X							X	
17	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X	N					X				X
18	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	N					X	X	X		X
19	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X					X			
20	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	3	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X	X
21	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N					X	X			
22	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Wf	.	↑↑	s	-	X	-	X	X	N								X	
23	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Wh	2	↓↓↓	mh	3	-	3	X	-	N				X					X
24	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X	

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.
V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.
↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)
↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)
= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.
↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand
↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand
ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)
s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)
mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)
h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Flürlenstraße 17“ Stadt Weinsberg

Artenschutzrechtliche Bewertung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft³. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6821 NO und SO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6821.
Fledermäuse⁷								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6821: Winterfunde in 6821 NO
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			
6.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1		X			
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			6821 NO
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Fundangabe in 6821 Sommerfunde in 6821 NO+SO
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur.

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

**Projekt: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Flürlenstraße 17“
Stadt Weinsberg**

Artenschutzrechtliche Bewertung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe						Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
21.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifarbfl. Fledermaus	Vespertilio murinus	i		X			
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		
Kriechtiere ⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2			X		Fundangabe in 6821
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6821 SO+ NO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6821
Lurche								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6821 NO+ SO
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6821 Fundangabe in 6821 SO
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G		X			
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2		X			
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6821 SO
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6821 SO.
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6821
Käfer ⁹								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2		X			Fundangabe in 6821
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6821)
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähniger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
Schmetterlinge ^{10 11}								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3		X			Fundangabe in (6821)
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1		X			Fundangabe in (6821)

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

**Projekt: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Flürlenstraße 17“
Stadt Weinsberg**

Artenschutzrechtliche Bewertung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1		X			
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen¹²								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹³	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus ¹⁴	1		X			Fundangabe in (6821)
Farn- und Blütenpflanzen¹⁵								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁶	3		X			
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnpfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁴ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

¹⁶ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.